

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

XVII. Mietetaxe für ein- und zweispännige Wagen, Reitpferde und Reitesel

[urn:nbn:de:bsz:31-336493](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336493)

## XVII. Mietetaxe für ein- und zweispännige Wagen, Reitpferde und Reitesel.

(Ohne Trinkgeld.)

(Neu regulirt am 22. Juni 1843.)

Für einen Wagen wird bezahlt:

	Zweispännig.		Einspännig.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Von Baden nach Rastatt				
a. für den halben Tag . . . . .	3	42	2	20
b. für den ganzen Tag . . . . .	6	—	4	—
2) Von Baden nach Bühl				
a. für den halben Tag . . . . .	4	30	2	30
b. für den ganzen Tag . . . . .	6	—	4	—
3) Von Baden nach Ettlingen . . . . .	7	—	4	—
4) " " " Stollhofen . . . . .	5	—	3	—
5) " " " Carlsruhe . . . . .	8	—	4	40
6) " " " Straßburg . . . . .	14	—	8	—
7) " " " Knielingen . . . . .	8	—	5	30
8) " " " Iffezheim				
a. für einen halben Tag . . . . .	4	30	3	—
b. für einen ganzen Tag . . . . .	6	—	4	—
9) Von Baden nach Gernsbach über das Neubaus vin, und über das Eber- steiner Schloß retour . . . . .	6	—	4	—
10) Von Baden nach Gernsbach über Gaggenau und die Favorite . . . . .	7	—	4	30
11) Von Baden nach Eberstein Schloß (den neuen Weg) für den halben Tag	4	30	3	—
12) Von Baden nach Gaggenau über die Favorite:				
a. für den halben Tag . . . . .	4	40	2	40
b. für den ganzen Tag . . . . .	6	—	3	40
13) Von Baden nach Forbach . . . . .	10	—	7	—
" " " der Hub . . . . .	6	—	3	40
" " " dem Erstenbad und dem Monument Türenne's . . . . .	6	30	4	—
16) Von Baden nach				
a. dem Jagdhaus	}	f. d. blb. Tag 3	—	2
b. Geroldsau				
c. der Seelach				
d. der Favorite				

17) Von Baden  
18) " "  
19) " "

Eberstein

20) Von Baden  
(und 2 St.)  
21) Von Baden  
(um die H.)  
Käufmit  
22) Von Baden  
die alte  
23) Von Baden  
ohne Auf  
24) Von Baden  
enthalt  
25) Von Baden  
obern  
26) Von Baden  
Geno  
27) Auf den  
28) Von da

für eine Stu  
für zwei Stu

1) für einen  
2) für einen

1) für einen  
2) für einen  
Einge neu  
als Hülfe,  
zum Verkau  
Stimmungen

1) Diese  
mehr Pferde

	Zweispännig.		Einspännig.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
17) Von Baden auf den Fremersberg $\frac{1}{2}$ T.	4	—	2	—
18) " " " das alte Schloß "	4	30	2	40
19) " " über das alte Schloß nach Ebersteinburg . . . . .	5	—	3	20
20) Von Baden nach der Teufelskanzel (und 2 Stunden warten) . . . . .	4	—	2	—
21) Von Baden nach dem Selighof (um die Oburg zu besuchen und die Rückkunft abzuwarten) . . . . .	4	30	2	40
22) Von Baden nach Ebersteinburg über die alte Bernsbacher Straße . . . . .	4	30	3	12
23) Von Baden nach Lichtenthal und ohne Aufenthalt zurück, per Tour	1	—	—	40
24) Von Baden nach Lichtenthal u. Auf- enthalt über eine Stunde . . . . .	2	42	1	48
25) Von Baden nach Lichtenthal bis zur obern Sägmühle . . . . .	2	42	1	40
26) Von Baden nach dem neuen Schloß	1	20	—	54
Ebenso dahin und für das Abholen	2	42	1	48
27) Auf den Ball a. d. Conversationsh.	1	20		54
28) Von da abzuholen . . . . .	1	20		54

Stundentare.

Für eine Stunde . . . . .	1	20	1	—
Für zwei Stunden und darüber . . . . .	2	42	2	—

Tare für ein Reitpferd.

1) Für einen halben Tag (à 4 Stunden) . . . . .	2	20
2) Für einen ganzen Tag (à 8 Stunden) . . . . .	4	40

Tare für einen Reitefel.

1) Für einen halben Tag . . . . .	1	12
2) Für einen ganzen Tag . . . . .	2	—

Obige neu regulirte Mietkutschertare gilt als Normativ für alle Fälle, sofern nicht ein Anderes zwischen den Beteiligten zum Voraus verabredet worden ist; mit folgenden nähern Bestimmungen:

1) Diese Preise erheben sich verhältnismäßig, wenn drei und mehr Pferde an den Wagen verlangt werden.



2) Die Preise ändern sich nicht, selbst wenn sich der Reisende seines eigenen Wagens bedient.

3) Die Reisenden, welche sich in Lichtenthal zu einer der genannten Partien abholen lassen, bezahlen dafür eine Vergütung von 45 fr., wenn der Weg nicht durch Lichtenthal führt.

4) Wer den Wagen über 5 Stunden und Reitpferde über Stunden benötigt, muß den ganzen Tag bezahlen.

5) Wer bei der Fahrt nach Lichtenthal den Wagen länger als 2 Stunden aufhält, muß jedenfalls die Taxe für den halben Tag mit 2 fl. 42 fr., resp. 1 fl. 48 fr., bezahlen.

6) Der Reisende ist keine Vergütung für die Verpflegung des Kutschers und der Pferde schuldig; nur Reitpferde und Ciel werden auf Kosten der Miether verpflegt.

7) Trinkgeld, so wie Pfaster- und Brückengeld werden besonders bezahlt, und zwar das Trinkgeld in der Regel mit 36 fr. für den halben Tag und 48 fr. bis 1 fl. für den ganzen Tag, je nach Zeitaufwand und Entfernung.

8) Die Stundentaxe ist nur für Visiten, Besuch des Gottesdienstes und Spazierfahrten auf der Lichtenthaler und Ooser Straße maßgebend; in allen andern Fällen gilt die Disfanz-Taxe.

### XVIII. Waschtaxe.

Nachstehende, für diese Stadt regulirte Waschtaxe gilt vom Tag der Publikation als Norm für alle Fälle, sofern nicht etwas Anderes zwischen den Betheiligten verabredet worden ist.

	fl.	fr.
Ein Damenkleid ohne Garnirung kostet	—	18
„ „ mit einfacher Garnirung	—	24
„ „ doppelter	—	30
„ „ dreifacher	—	40
„ Damenrock (Unterkleid) ohne Garnirung	—	10
„ „ mit Garnirung	—	15
„ Vollenes Damenkleid	1	—
„ Morgenkleid ohne Garnirung	—	18
„ „ mit Garnirung	—	24
„ Corsett	—	6
„ Damenkaftuch	—	3
„ „ mit einfacher Garnirung	—	5
„ „ mit doppelter	—	8
„ „ mit dreifacher	—	10